



## Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr    Dienstag: 8.00–13.00 Uhr    Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr    Freitag: 8.00–12.30 Uhr

## Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr    Dienstag 7.30–13.00 Uhr    Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr    Freitag 7.30–12.30 Uhr

**Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten:** Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

**Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.**

**Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter [www.oberallgaeu.org/stellenangebote](http://www.oberallgaeu.org/stellenangebote) oder Tel. (08321) 612-211**

**Ärztlicher Notfalldienst**  
Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **3. und 5./6. Oktober 2024** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Allgäuer-Kreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

### Zahnärztlicher Notfalldienst im Allgäuer-Kreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **3. Oktober 2024** unter Telefon **08324/2398** und am **5./6. Oktober 2024** unter Telefon **08321/57051680**, Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

### Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

**Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang:**  
am 3. Oktober 2024: Stadt Apotheke, Immenstadt, Kirchplatz 3, Telefon 08323/8524 und Engel-Apotheke, Oberstdorf, Nebelhornstraße 1, Telefon 08322/2121  
am 5. Oktober 2024: Adler Apotheke, Sonthofen, Promenadestraße 5a, Telefon 08321/22899  
am 6. Oktober 2024: Apotheke am Rathaus, Immenstadt, Marienplatz 3, Telefon 08323/6396

**Oberstaufen:**  
am 3. Oktober 2024: St. Ulrich-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 61, Telefon 08381/1452  
am 5. Oktober 2024: Stadt-Apotheke, Lindenberg, Bismarckstraße 9, Telefon 08381/940087

**Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:**  
am 3. Oktober 2024: Linden-Apotheke, Wiggensbach, Illerstraße, Telefon 08370/1525  
am 6. Oktober 2024: Christophorus-Apotheke, Durach, Bürgermeister-Batzer-Straße 1, Telefon 0831/564657

**Diensthabende Apotheken in Kempten:**  
am 3. Oktober 2024: Engel-Apotheke, Lotterbergstraße 57, Telefon 0831/97170  
am 5. Oktober 2024: Iller-Apotheke, Ludwigstraße 73, Telefon 0831/564660  
am 6. Oktober 2024: Kastanien-Apotheke am Forum, Bahnhofstraße 42, Telefon 0831/26342

Es wird gebeten, den **Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!**

mittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Julia Thönnes

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 1, Zimmer 2.37, und bei der Gemeinde Burgberg, Rettenberger Straße 2, 87545 Burgberg eingesehen werden.

Julia Thönnes 257

### Änderung der Verbandsitzung des Abwasserverbandes Obere Iller vom 09.01.2014

Die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Obere Iller hat in der Sitzung am 08.12.2023 die 2. Änderung der Verbandsatzung vom 09.01.2014 beschlossen.

Das Landratsamt Oberallgäu als zuständige Aufsichtsbehörde hat gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG die Änderungssatzung im Amtsblatt Nr. 33 vom 13.08.2024 veröffentlicht.

gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister 258

### Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

**Wasserrecht: Errichtung einer Verrohrung an einem namenlosen Zubringer (Moosgraben) zum Kaltenbach, Flur Nr. 917/60 und 917/54, Gemarkung Waltenhofen**  
**Antragsteller: Weiher GmbH & Co. KG, Weiher 13, 87448 Waltenhofen**

### Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Weiher GmbH & Co. KG beantragte beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht mit Antrag vom 05.07.2024 die Genehmigung für die Errichtung einer Verrohrung an einem namenlosen Zubringer (Moosgraben) zum Kaltenbach bei Flur Nr. 917/60 und 917/54, Gemarkung Waltenhofen.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 68 WHG durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Der Antragsteller plant daher die Herstellung einer neuen Überfahrt über den Bach im Bereich zwischen der schon bestehenden Überfahrt (oberhalb der hier beantragten Überfahrt) und der noch bestehenden Brücke (unterhalb der hier beantragten Überfahrt). Die neue Überfahrt soll ähnlich der oberhalb bestehenden Überfahrt aus dem Jahr 2010 in Form eines Rechteckdurchlasses DN 2000 mit dem Einbau einer naturnahen Sohlsubstratschicht hergestellt und betrieben werden. Die Länge der neuen Überfahrt beträgt 10 Meter. Nach Fertigstellung der neuen Überfahrt wird die bestehende Brücke rückgebaut.

Nach Auffassung des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. Die maßgeblichen Unterlagen zur Entscheidung können beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, eingesehen werden.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez.: Justin Martin 259

### Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

#### Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 12.09.2024, (Bpl.Nr. 0768/24), Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Trafostationen Kemptener Straße in Haldenwang, (Fl.Nr. 364, 984, 987, 987/2), Gemarkung Haldenwang, Lauben, bauaufsichtlich genehmigt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**  
**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Markus Haug

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 1, Zimmer 2.37, und bei der Gemeinde 87490 Haldenwang, Römerstraße 3, eingesehen werden.

Markus Haug 262

### Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 24.09.2024, 142-SF-Su/OA-MA747  
Landkreis Oberallgäu Bürgerservice, J.Sutor  
Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05  
Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350 E-Mail: buergerservice@lra-oa.bayern.de

**Zulassungsrecht:**  
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Gudrun Madlen Vetter  
Zuletzt wohnhaft in: 87509 Immenstadt, Obereinharz 5  
Fahrstellnummer:WV2ZZZKZHX081822, amtl. Kennz.: OA-MA747

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 24.09.2024, 142-SF/Su/OA-MA747, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Empfängerin ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 24.09.2024, 142-SF/Su/OA-MA747, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch die Betroffene auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

J.Sutor 260  
Verwaltungsfachangestellte

### Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

**Wasserrecht: Verlegung und Sanierung eines verrohrten Wildbaches (namenloses Gewässer) bei Flur Nr. 321/3 und 322/2, Gemarkung Balderschwang, in Verbindung mit einem Erweiterungsbau am Berghotel Ifenblick**  
**Antragsteller: Berghotel Ifenblick, Inh. Bianca Schiefl e.K., Gschwend 49, 87538 Balderschwang**

### Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Berghotel Ifenblick, Inh. Bianca Schiefl e.K. beantragte beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht mit Antrag vom 05.07.2024 die Genehmigung für die Verlegung und Sanierung eines verrohrten Wildbaches (namenloses Gewässer) bei Flur Nr. 321/3 und 322/2, Gemarkung Balderschwang. Das Vorhaben steht in Zusammenhang mit dem geplanten Erweiterungsbau am Berghotel Ifenblick.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 68 WHG durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Aktuell ist der Wildbach im Bereich des Berghotel Ifenblick bereits verrohrt (DN 500). Die Verrohrung beginnt am Hang oberhalb des Hotelgebäudes und endet südlich der Kreisstraße OA 9. Dabei verläuft die Verrohrung teilweise unter dem bestehenden Hotelgebäude und muss aufgrund des Erweiterungsbaus verlegt werden. Zudem ist die Verrohrung teilweise beschädigt und muss entsprechend saniert werden.

Der Antragsteller plant daher die Verrohrung nach Osten hin aus dem Baufeld zu verlegen. Die Sanierung erfolgt mittels Inliner-Verfahren.

Nach Auffassung des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. Die maßgeblichen Unterlagen zur Entscheidung können beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, eingesehen werden.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gez. Justin Martin 261

## SATZUNG für die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragsatzung) in der Gemeinde Fischen i. Allgäu vom 25. September 2024

Auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Fischen i. Allgäu folgende Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragsatzung) in der Gemeinde Fischen i. Allgäu:

### § 1 Beitragspflicht

(1) Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgelände der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kur- und Erholungseinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

(2) Absatz 1 gilt auch für Einrichtungen und Veranstaltungen außerhalb des Gemeindegebiets, sofern der regionale Bezug eine regelmäßige Inanspruchnahme durch die Kurgäste der Gemeinde zu Kur- oder Erholungszwecken erwarten lässt. Zum Aufwand für Einrichtungen und Veranstaltungen zählt auch der Finanzierungsanteil am öffentlichen Personennahverkehr, der auf die Kurgäste entfällt.

### § 2 Kurgelände

Kurgelände ist das Gemeindegebiet.

### § 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

(1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.

(2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.

(3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

(4) Zum Nachweis der Entrichtung des Kurbeitrages erhält der Beitragspflichtige einen elektronischen Gästepass.

### § 4 Höhe des Kurbeitrages

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet.

Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.

(2) Im Kurgelände beträgt der Beitrag pro Aufenthaltstag:  
a) für Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr 1,90 €,  
b) für Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr 3,80 €. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind beitragsfrei.

(3) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

(4) Von der Zahlung des Kurbeitrages sind befreit:

- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
- Schwerbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80 % gemäß amtlichem Ausweis
- Begleitpersonen von schwerbehinderten Personen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80 %, die laut amtlichem Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen sind (Merkzeichen „B“)
- Geschäftsreisende
- Verwandte ersten Grades, deren Gastgeber mit Hauptwohnsitz in Fischen gemeldet ist.

### § 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

(1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgelände der Gemeinde übernachten, sowie Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgelände der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde am ersten Tag ihres Aufenthaltes mittels des durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten elektronischen Meldesystems oder eines Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen. Anzugeben sind der Name, die Anschrift (Hauptwohnsitz), das Geburtsdatum, der Tag der Ankunft und der (vorgesehene) Abreisetag. Im Falle einer Schwerbehinderung ist diese der einhebenden Stelle durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachzuweisen.

(2) Die Meldepflicht entfällt für Personen, die nach § 6 Abs. 1 gemeldet werden oder die nach § 7 eine Kurbeitragspauschale zu entrichten haben.

### § 6 Einhebung und Haftung für Betriebe

(1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Camping- und Wohnmobilstellplätzen, sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen spätestens am ersten Tag des Aufenthaltes mittels des durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten Meldesystems zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuhoben und haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages.

(2) Wenn alle meldepflichtigen Daten des Kurbeitragspflichtigen und dessen Begleitpersonen auf elektronischem Weg weitergeleitet werden, entfällt grundsätzlich die Vorlage des unterschriebenen Meldescheins an die Gemeinde. Die Vorschriften des Bundesmeldegesetzes bleiben unberührt.

(3) Ausnahmsweise können Beherbergungsbetriebe, die nicht über die technische Ausstattung zur elektronischen Weiterleitung der Meldungen über das Meldesystem verfügen, die Meldungen im Gästeservice abgeben. Für die erforderliche manuelle Erfassung durch die Gästeformation wird eine Gebühr in Höhe von 3,- € pro Meldeschein erhoben.

(4) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten, sofern im Rahmen der EDV-Abrechnung kein Abbuchungsauftrag besteht, spätestens am dritten Tag nach der Zustellung des jeweiligen Bescheides auf ein Konto der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Fischen i. Allgäu einzuzahlen.

### § 7 Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

(1) Personen, die eine zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben, sowie deren nicht dauernd von ihnen getrenntlebende Ehegatten oder Lebenspartner und die im Haushalt des Inhabers der Zweitwohnung lebenden Kinder ab der Vollendung des 6. Lebensjahres, haben, sofern sie nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten. Alle anderen Nutzer der Wohnung, die nach § 1 beitragspflichtig sind, unterliegen der Meldepflicht nach § 5. Als zweite oder weitere Wohnungen gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden. Zum Nachweis der Entrichtung des pauschalen Kurbeitrages erhält der Beitragspflichtige einen elektronischen Gästepass.

(2) Der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt für Personen  
• ab dem vollendeten 6. Lebensjahr 85,00 € und  
• ab dem vollendeten 14. Lebensjahr 170,00 €. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.

(3) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrages haben, der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.

(4) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils am 1. Januar. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen.

(5) Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides ist der pauschale Kurbeitrag jeweils zum 15. Februar eines jeden Jahres fällig. Bei Änderungen im Laufe des Kalenderjahres wird jeder angefangene Kalendermonat mit einem Zwölftel berechnet. Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel gezahlte Beitrag zu erstatten.

(6) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist eine nach Abs. 1 vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken in der Gemeinde aufgehalten hat, so entfällt der Beitrag.

(7) In begründeten Fällen kann eine Ausnahme von der Pauschalierung gemäß Abs. 1 und Abs. 2 genehmigt werden. Dieser Personenkreis ist dann nach §§ 1 bis 5 meldepflichtig.

(8) § 4 Absatz 6 Nrn. 1 bis 3 gelten entsprechend.

(9) Mehrere Inhaber einer Zweitwohnung haften gesamtschuldnerisch für den pauschalen Jahreskurbeitrag.

### § 8 Hinweise, Ausnahmen und Anordnungen

(1) Soweit zutreffend, gelten die Bestimmungen der Abgabenerordnung und des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(2) In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen, wenn die Vorschriften der Kurbeitragsatzung wirtschaftlich oder administrativ eine Härte darstellen sollte.

(3) Um die Erfüllung der sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen, kann die Gemeinde im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen erlassen.

### § 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen leichtfertig:  
a) über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder

